

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 148



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang

11. Juni 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 487/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾** 1
- Verordnung (EG) Nr. 488/2009 der Kommission vom 10. Juni 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 5
- Verordnung (EG) Nr. 489/2009 der Kommission vom 10. Juni 2009 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 1. bis zum 5. Juni 2009 beantragten Einfuhrlicenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 490/2009 der Kommission vom 10. Juni 2009 zur 107. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen** 12

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2009/439/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 5. Mai 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/250/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden** 14

2009/440/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 25. Mai 2009 zur Ernennung von vier finnischen Mitgliedern und zwei finnischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen** 16

2009/441/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 25. Mai 2009 zur Ernennung eines italienischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 17

Kommission

2009/442/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 4199) ⁽¹⁾** 18

2009/443/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 2009 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von Blei, Cadmium und Quecksilber zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 4187) ⁽¹⁾** 27

2009/444/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 2009 über die Zuweisung der sich aus der Modulation nach den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ergebenden Beträge an die Mitgliedstaaten für die Jahre 2009 bis 2012 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 4375)** 29



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 487/2009 DES RATES

vom 25. Mai 2009

zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

(kodifizierte Fassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 83,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr ⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Gemäß Artikel 83 EG-Vertrag sollten durch Verordnung oder Richtlinie gemeinsame Vorschriften zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag erlassen werden. Die Kommission sollte die Möglichkeit erhalten, Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag für bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen durch Verordnung für nicht anwendbar zu erklären.
- (3) Die Kommission sollte ermächtigt werden, derartige Gruppenfreistellungen sowohl für den innergemeinschaftlichen Luftverkehr als auch für den Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zu gewähren.
- (4) Es ist zu regeln, unter welchen besonderen Voraussetzungen und unter welchen Umständen die Kommission in enger und ständiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diese Befugnisse ausüben kann.

- (5) Es empfiehlt sich insbesondere, für bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Gruppenfreistellungen zu gewähren. Diese Freistellungen sind für eine begrenzte Zeit zu gewähren, in der die Luftfahrtunternehmen sich auf mehr Wettbewerb einstellen können. Die Kommission sollte in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten den Umfang dieser Freistellungen und die damit verbundenen Bedingungen genau festlegen können.

- (6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Artikel 86 EG-Vertrag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für den Luftverkehr.

Artikel 2

- (1) Im Einklang mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag kann die Kommission durch Verordnung Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen für nicht anwendbar erklären.

Die Kommission kann solche Verordnungen insbesondere in Bezug auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erlassen, die einen der folgenden Gegenstände betreffen:

- a) gemeinsame Planung und Koordinierung der Flugpläne;
- b) Konsultationen über Tarife für die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht im Linienflugverkehr;
- c) Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb neuer Linienflugdienste mit geringem Verkehrsaufkommen;

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 21. Oktober 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 9.

⁽³⁾ Siehe Anhang I.

d) Zuweisung von Zeitnischen auf Flugplätzen und Planung der Flugzeiten; die Kommission stellt sicher, dass diese Regeln im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ stehen;

e) den gemeinsamen Erwerb, die gemeinsame Entwicklung und den gemeinsamen Betrieb von computergesteuerten Buchungssystemen, welche die Flugzeiten, Buchungen und Flugscheinausstellung umfassen, durch Luftfahrtunternehmen; die Kommission stellt sicher, dass diese Regeln im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen ⁽²⁾ stehen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 2 legen die Verordnungen der Kommission, auf die dort Bezug genommen wird, die Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen fest, für die sie gelten, und bestimmen insbesondere,

- a) welche Beschränkungen oder Klauseln in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten sein dürfen;
- b) welche Klauseln in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten oder welche sonstigen Bedingungen erfüllt sein müssen.

Artikel 3

Eine Verordnung nach Artikel 2 gilt für einen begrenzten Zeitraum.

Sie kann aufgehoben oder geändert werden, sofern die Umstände sich hinsichtlich eines für ihren Erlass ausschlaggebenden Faktors geändert haben; in diesem Fall wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer die von der ursprünglichen Verordnung vor ihrer Aufhebung oder Änderung geregelten Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zu ändern sind.

Artikel 4

Verordnungen nach Artikel 2 enthalten eine Bestimmung, der zufolge sie für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verord-

nungen bereits bestehende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen rückwirkend gelten.

Artikel 5

Durch eine Verordnung nach Artikel 2 kann für einen in jener Verordnung festgelegten Zeitraum bestimmt werden, dass das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag auf im Zeitpunkt des Beitritts bereits bestehende Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen nicht anwendbar ist, für die Artikel 81 Absatz 1 infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden eigentlich gilt und die die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag nicht erfüllen.

Dieser Artikel gilt jedoch nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die zum Zeitpunkt des Beitritts bereits in den Anwendungsbereich des Artikels 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen.

Artikel 6

Die Kommission veröffentlicht vor dem Erlass einer Verordnung nach Artikel 2 deren Entwurf und fordert alle betroffenen Personen und Organisationen auf, sich innerhalb einer von der Kommission festgesetzten angemessenen Frist von nicht weniger als einem Monat zu äußern.

Artikel 7

Vor Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs und vor dem Erlass der Verordnung nach Artikel 2 konsultiert die Kommission den in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ⁽³⁾ genannten Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ŠEBESTA

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 29.7.1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

ANHANG I

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates
(ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 2344/90 des Rates
(ABl. L 217 vom 11.8.1990, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 2411/92 des Rates
(ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 19).

Beitrittsakte von 1994 Anhang I Teil III.A.3
(ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 56).

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom
(ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Nur Artikel 41

Verordnung (EG) Nr. 411/2004 des Rates
(ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

Nur Artikel 2

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 3976/87	Vorliegende Verordnung
<i>Artikel 1</i>	<i>Artikel 1</i>
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 2 einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 einleitende Worte
Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c
Artikel 2 Absatz 2 vierter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d
Artikel 2 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 3 und 4	Artikel 3 und 4
Artikel 4a Satz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 4a Satz 2	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 5	<i>Artikel 6</i>
<i>Artikel 6</i>	<i>Artikel 7</i>
—	<i>Artikel 8</i>
<i>Artikel 9</i>	<i>Artikel 9</i>
—	ANHANG I
—	ANHANG II

VERORDNUNG (EG) Nr. 488/2009 DER KOMMISSION**vom 10. Juni 2009****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	37,3
	MK	39,9
	TR	54,9
	ZZ	44,0
0707 00 05	JO	162,3
	MK	31,4
	TR	131,6
	ZZ	108,4
0709 90 70	TR	111,6
	ZZ	111,6
0805 50 10	AR	55,7
	TR	60,0
	ZA	65,7
	ZZ	60,5
0808 10 80	AR	75,4
	BR	72,8
	CA	69,7
	CL	88,5
	CN	102,4
	NA	101,9
	NZ	105,3
	US	118,5
	ZA	78,1
	ZZ	90,3
0809 10 00	TN	161,5
	TR	197,7
	ZZ	179,6
0809 20 95	TR	510,4
	US	453,6
	ZZ	482,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 489/2009 DER KOMMISSION**vom 10. Juni 2009****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 1. bis zum 5. Juni 2009 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Zeit vom 1. bis zum 5. Juni 2009 sind bei den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 508/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker nach Bulgarien und Rumänien zur Versorgung der Raffinerien in

den Wirtschaftsjahren 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ⁽³⁾ Einfuhrlizenzanträge für eine Gesamtmenge gestellt worden, die gleich der verfügbaren Menge für die laufende Nummer 09.4366 (2008—2009).

- (2) Die Kommission sollte daher einen Zuteilungskoeffizienten festsetzen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und/oder den Mitgliedstaaten bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 1. bis zum 5. Juni 2009 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 und/oder Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 508/2007 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 1.

ANHANG

Präferenzzucker AKP-Indien
Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1.6.2009-5.6.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	100	
09.4332	Belize	0	Erreicht
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Republik Kongo	100	
09.4335	Fidschi	100	
09.4336	Guyana	100	
09.4337	Indien	0	Erreicht
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	100	
09.4341	Malawi	0	Erreicht
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	0	Erreicht
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	0	Erreicht
09.4347	Tansania	100	
09.4348	Trinidad und Tobago	100	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	0	Erreicht

Präferenzzucker AKP-Indien
Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr Juli—September 2009

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1.6.2009-5.6.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	100	Erreicht
09.4332	Belize	100	
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Republik Kongo	100	
09.4335	Fidschi	100	
09.4336	Guyana	100	
09.4337	Indien	0	
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	100	
09.4341	Malawi	100	
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	100	
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	100	
09.4347	Tansania	100	
09.4348	Trinidad und Tobago	100	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	0	Erreicht

Zusätzlicher Zucker
Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1.6.2009-5.6.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4315	Indien	—	
09.4316	Unterzeichnerstaaten des AKP-Protokolls	—	

Zucker Zugeständnisse CXL
Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1.6.2009-5.6.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4317	Australien	0	Erreicht
09.4318	Brasilien	0	Erreicht
09.4319	Kuba	0	Erreicht
09.4320	Andere Drittländer	0	Erreicht

Balkan-Zucker
Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1.6.2009-5.6.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4324	Albanien	100	Erreicht
09.4325	Bosnien und Herzegowina	0	
09.4326	Serbien und Kosovo (*)	100	
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	100	
09.4328	Kroatien	100	

(*) Im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr
Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1.6.2009-5.6.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4380	außerordentlich	—	
09.4390	industriell	100	

Zusätzlicher WPA-Zucker
Kapitel VIIIa der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1.6.2009-5.6.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4431	Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Sambia, Simbabwe	100	
09.4432	Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania, Uganda	100	
09.4433	Swasiland	100	
09.4434	Mosambik	0	Erreicht
09.4435	Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago	0	Erreicht
09.4436	Dominikanische Republik	0	Erreicht
09.4437	Fidschi, Papua-Neuguinea	100	

Zuckereinfuhr im Rahmen der befristeten Zollkontingente für Bulgarien und Rumänien

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 508/2007
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1.6.2009-5.6.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4365	Bulgarien	0	Erreicht
09.4366	Rumänien	100	Erreicht

VERORDNUNG (EG) Nr. 490/2009 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 2009

zur 107. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 27. Mai 2009, die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern, indem ihr eine natürliche Person aufgrund von Angaben, die sie mit Al Qaida in Verbindung bringen, hinzugefügt wird. Der Sanktionsausschuss hat die Begründung für diesen Beschluss vorgelegt.

(3) Anhang I ist entsprechend zu ändern.

(4) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

(5) Da die Liste der Vereinten Nationen die derzeitige Adresse für die natürliche Person nicht enthält, sollte eine Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht werden, damit die betreffende Person sich mit der Kommission in Verbindung setzen kann, so dass die Kommission ihr die Gründe für die Annahme dieser Verordnung mitteilt, ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und diese Verordnung unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen und möglichen zusätzlichen Angaben überprüfen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2009

Für die Kommission

Eneko LANDÁBURU

Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Der folgende Eintrag wird unter „Natürliche Personen“ angefügt:

Bekkay **Harrach** (*alias* (a) Abu Talha al Maghrabi, (b) al Hafidh Abu Talha der Deutsche („al Hafidh Abu Talha the German“)). Geburtsdatum: 4.9.1977. Geburtsort: Berkane, Marokko. Staatsangehörigkeit: deutsch. Reisepass-Nr.: 5208116575 (deutscher Reisepass, ausgestellt in Bonn, Deutschland, gültig bis 7.9.2013). Personalausweis-Nr.: (a) 5209243072 (deutscher Bundespersonalausweis, ausgestellt in Bonn, Deutschland, gültig bis 7.9.2013, (b) J17001W6Z12 (deutscher Führerschein, ausgestellt in Bonn, Deutschland). Datum der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 27.5.2009. Sonstige Angaben: Hält sich wahrscheinlich im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet auf (Stand April 2009).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 5. Mai 2009

zur Änderung der Entscheidung 2007/250/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

(2009/439/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit einem beim Generalsekretariat der Kommission am 28. Juli 2008 registrierten Schreiben beantragte das Vereinigte Königreich die Ermächtigung, die in Bezug auf den MwSt.-Schuldner gegenüber dem Fiskus von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung gemäß der Entscheidung 2007/250/EG des Rates⁽²⁾ weiter anzuwenden.

(2) Nach Artikel 395 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG setzte die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 17. März 2009 über den Antrag des Vereinigten Königreichs in Kenntnis. Mit Schreiben vom 20. März 2009 teilte die Kommission dem Vereinigten Königreich mit, dass sie über alle zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

(3) MwSt.-Schuldner nach Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG ist der steuerpflichtige Lieferant der Waren. Die Ausnahmeregelung ermächtigt das Vereinigte Königreich bis 30. April 2009 unter bestimmten Bedingungen die Steuerschuldnerschaft umzukehren, wodurch die MwSt.-Schuldnerschaft bei Lieferungen von Mobiltelefonen und integrierten Schaltkreisen auf den steuerpflichtigen Empfänger verlagert wird, wenn der steuerbare Wert mindestens 5 000 GBP beträgt.

(4) Diese Ausnahmeregelung bezweckt die Bekämpfung bestimmter aggressiver Formen der Steuerhinterziehung und insbesondere des Karussellbetrugs, wobei Waren mehrmals geliefert werden, ohne dass Mehrwertsteuer an den Fiskus abgeführt wird, der Kunde aber eine Rechnung erhält, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Einführung der Schuldnerschaftsumkehr, womit die Verauslagung der Mehrwertsteuer vom Kunden an den Lieferanten entfällt, soll diese Form der Steuerhinterziehung unmöglich machen.

(5) Da der MwSt.-Betrug im Vereinigten Königreich, wie aus den mit dem ursprünglichen Antrag des Vereinigten Königreichs vorgelegten Angaben hervorgeht, offenbar gravierend ist, ist die Maßnahme insofern verhältnismäßig, als die Verlängerung auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt bleibt und weder die Grundlage für eine allgemeine Einführung der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft noch den Beginn einer dauerhaften Anwendung dieser Ausnahmeregelung darstellt.

(6) Die Ausnahmeregelung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Gemeinschaft.

(7) Die rechtliche Kontinuität der Maßnahme sollte gewährleistet werden —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 42.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Entscheidung 2007/250/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung endet am 30. April 2011.“

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Mai 2009.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. Mai 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KOHOUT

BESCHLUSS DES RATES**vom 25. Mai 2009****zur Ernennung von vier finnischen Mitgliedern und zwei finnischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen**

(2009/440/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der finnischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Auli HYVÄRINEN und Frau Elina LEHTO HÄGGROTH sowie des Ablaufs der Mandate von Herrn Risto ERVELÄ und Herrn Risto KOIVISTO sind vier Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden. Infolge des Ausscheidens von Frau Martina MALMBERG und Frau Heini UTUNEN sind zwei Sitze von Stellvertretern im Ausschuss der Regionen frei geworden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2010,

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

- Frau Satu TIETARI, Säkylän kunnanvaltuuston jäsen,
- Frau Anne KARJALAINEN, Keravan kaupunginvaltuuston jäsen,
- Herr Risto ERVELÄ, Sauvon kunnanvaltuuston jäsen (Mandatsänderung),
- Herr Risto KOIVISTO, Pirkkalan kunnanjohtaja (Mandatsänderung),

b) zu Stellvertretern im Ausschuss der Regionen:

- Herr Petri KALMI, Nurmijärven kunnanvaltuuston puheenjohtaja,
- Herr Mårten JOHANSSON, Raaseporin kaupunginjohtaja.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 2009.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ŠEBESTA

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

BESCHLUSS DES RATES
vom 25. Mai 2009
zur Ernennung eines italienischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen
(2009/441/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs des Mandats von Herrn Renato SORU ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

Artikel 1

Herr Ugo CAPPELLACCI (Presidente della Regione Sardegna) wird für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2010, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brussels, 25. Mai 2009.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. ŠEBESTA

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2009

zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 4199)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/442/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 21 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 2007/2/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastrukturen zu überwachen und einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie vorzulegen.
- (2) Um einen kohärenten Ansatz für diese Überwachung und Berichterstattung zu gewährleisten, erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der Geodatenätze und -dienste mit Bezug zu den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG (gruppiert nach Thema und Anhang) sowie zu den in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG aufgeführten Netzdiensten (gruppiert nach Diensttyp) und übermitteln diese Liste der Kommission.
- (3) Die Überwachung sollte auf einer Reihe von Indikatoren basieren, die auf der Grundlage der Daten berechnet werden, die von den einzelnen Akteuren auf den verschiedenen Behördenebenen gesammelt werden.
- (4) Die zur Berechnung der Überwachungsindikatoren erfassten Daten sollten der Kommission übermittelt werden.
- (5) Die Ergebnisse der Überwachung und Berichterstattung sollten der Kommission übermittelt und veröffentlicht werden.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 22 der Richtlinie 2007/2/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Entscheidung werden Durchführungsbestimmungen zur Überwachung der Schaffung und Nutzung von Geodateninfrastrukturen sowie zur Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen zur Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Geodatenätze und -dienste mit Bezug zu den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG (gruppiert nach Thema und Anhang) sowie zu den in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie aufgeführten Netzdiensten (gruppiert nach Diensttyp).

Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Liste der Kommission und aktualisieren sie einmal jährlich.

- (2) Die Mitgliedstaaten beachten beim Erfassen der Daten für die Überwachung und Berichterstattung die Koordinierungsstruktur in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG.

- (3) Die Anlaufstellen der Mitgliedstaaten übermitteln die Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG und den Bericht gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie an die Kommission.

- (4) Alle Ergebnisse der Überwachung und Berichterstattung werden über das Internet oder über andere geeignete Telekommunikationsmittel veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.

KAPITEL II

ÜBERWACHUNG DER UMSETZUNG DER METADATEN

Artikel 3

Überwachung der Existenz von Metadaten

(1) Die Existenz von Metadaten für die Geodatensätze und -dienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG wird mit den folgenden Indikatoren erfasst:

- a) ein allgemeiner Indikator (MDi1), der die Existenz von Metadaten für die Geodatensätze und -dienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
- b) die folgenden speziellen Indikatoren:
 - i) MDi1.1, der die Existenz von Metadaten für die Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs I der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
 - ii) MDi1.2, der die Existenz von Metadaten für die Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs II der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
 - iii) MDi1.3, der die Existenz von Metadaten für die Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs III der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
 - iv) MDi1.4, der die Existenz von Metadaten für die Geodatendienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG erfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden in der Liste in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Geodatensatz und -dienst fest, ob Metadaten existieren. Anschließend weisen die Mitgliedstaaten dem Geodatensatz oder -dienst die folgenden Werte zu:

- a) Wert 1, wenn Metadaten existieren;
- b) Wert 0, wenn keine Metadaten existieren.

(3) Die Mitgliedstaaten berechnen den allgemeinen Indikator MDi1, indem sie die Anzahl der Geodatensätze und -dienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, für die Metadaten existieren, durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze und -dienste für die Themen dieser Anhänge dividieren.

(4) Die Mitgliedstaaten berechnen die speziellen Indikatoren wie folgt:

- a) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs I der Richtlinie 2007/2/EG, für die Metadaten existieren, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieses Anhangs (MDi1.1);
- b) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs II der Richtlinie 2007/2/EG, für die Metadaten existieren, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieses Anhangs (MDi1.2);
- c) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs III der Richtlinie 2007/2/EG, für die Metadaten existieren, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieses Anhangs (MDi1.3);
- d) die Anzahl der Geodatendienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, für die Metadaten existieren, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatendienste für die Themen dieser Anhänge (MDi1.4).

Artikel 4

Überwachung der Konformität von Metadaten

(1) Die Konformität von Metadaten für die Geodatensätze und -dienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie wird mit den folgenden Indikatoren erfasst:

- a) ein allgemeiner Indikator (MDi2), der die Konformität von Metadaten für die Geodatensätze und -dienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie erfasst;
- b) die folgenden speziellen Indikatoren:
 - i) MDi2.1, der die Konformität von Metadaten für die Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs I der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie erfasst;
 - ii) MDi2.2, der die Konformität von Metadaten für die Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs II der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie erfasst;

- iii) MDi2.3, der die Konformität von Metadaten für die Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs III der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie erfasst;
- iv) MDi2.4, der die Konformität von Metadaten für die Geodatendienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie erfasst.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden in der Liste in Artikel 2 Absatz 1 dieser Entscheidung aufgeführten Geodatensatz und -dienst fest, ob die zugehörigen Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG konform sind. Anschließend weisen die Mitgliedstaaten dem Geodatensatz oder -dienst die folgenden Werte zu:
- a) Wert 1, wenn die zugehörigen Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG konform sind;
- b) Wert 0, wenn die zugehörigen Metadaten nicht mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG konform sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten berechnen den allgemeinen Indikator MDi2, indem sie die Anzahl der Geodatensätze und -dienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, deren Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind, durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze und -dienste für die Themen dieser Anhänge dividieren.
- (4) Die Mitgliedstaaten berechnen die speziellen Indikatoren wie folgt:
- a) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs I der Richtlinie 2007/2/EG, deren Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieses Anhangs (MDi2.1);
- b) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs II der Richtlinie 2007/2/EG, deren Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieses Anhangs (MDi2.2);
- c) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs III der Richtlinie 2007/2/EG, deren Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieses Anhangs (MDi2.3);
- d) die Anzahl der Geodatendienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, deren Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatendienste für die Themen dieser Anhänge (MDi2.4).

KAPITEL III

**ÜBERWACHUNG DER UMSETZUNG DER BESTIMMUNGEN
ZUR INTEROPERABILITÄT DER GEODATENSÄTZE**

Artikel 5

**Überwachung der räumlichen Abdeckung der
Geodatensätze**

(1) Die geografische Abdeckung der Geodatensätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG wird mit den folgenden Indikatoren erfasst:

- a) ein allgemeiner Indikator (DSi1), der den Grad der geografischen Abdeckung des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durch die Geodatensätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
- b) die folgenden speziellen Indikatoren:
- i) DSi1.1, der den Grad der geografischen Abdeckung des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durch die Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs I der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
- ii) DSi1.2, der den Grad der geografischen Abdeckung des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durch die Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs II der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
- iii) DSi1.3, der den Grad der geografischen Abdeckung des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durch die Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs III der Richtlinie 2007/2/EG erfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen für die in der Liste in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Geodatenätze Folgendes fest:

- a) das Gebiet, das von einem bestimmten Geodatenatz abgedeckt werden soll (nachstehend „relevantes Gebiet“ genannt), als Angabe in km²;
- b) das Gebiet, das von einem bestimmten Geodatenatz abgedeckt ist (nachstehend „tatsächliches Gebiet“ genannt), als Angabe in km².

(3) Die Mitgliedstaaten berechnen den allgemeinen Indikator DSi1, indem sie die Summe der tatsächlichen, von allen Geodatenätzen gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG abgedeckten Gebiete durch die Summe der relevanten Gebiete aller Geodatenätze für die Themen dieser Anhänge dividieren.

(4) Die Mitgliedstaaten berechnen die speziellen Indikatoren wie folgt:

- a) die Summe der tatsächlichen, von den Geodatenätzen gemäß den Themen des Anhangs I der Richtlinie 2007/2/EG abgedeckten Gebiete, dividiert durch die Summe der relevanten Gebiete der Geodatenätze für die Themen dieses Anhangs (DSi1.1);
- b) die Summe der tatsächlichen, von den Geodatenätzen gemäß den Themen des Anhangs II der Richtlinie 2007/2/EG abgedeckten Gebiete, dividiert durch die Summe der relevanten Gebiete der Geodatenätze für die Themen dieses Anhangs (DSi1.2);
- c) die Summe der tatsächlichen, von den Geodatenätzen gemäß den Themen des Anhangs III der Richtlinie 2007/2/EG abgedeckten Gebiete, dividiert durch die Summe der relevanten Gebiete der Geodatenätze für die Themen dieses Anhangs (DSi1.3).

Artikel 6

Überwachung der Konformität der Geodatenätze

(1) Die Konformität der Geodatenätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie sowie die Konformität der zugehörigen Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie wird mit den folgenden Indikatoren erfasst:

- a) ein allgemeiner Indikator (DSi2), der die Konformität der Geodatenätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie sowie die Konformität der zugehörigen Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie erfasst;

b) die folgenden speziellen Indikatoren:

- i) DSi2.1, der die Konformität der Geodatenätze gemäß den Themen des Anhangs I der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie sowie die Konformität der zugehörigen Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie erfasst;
- ii) DSi2.2, der die Konformität der Geodatenätze gemäß den Themen des Anhangs II der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie sowie die Konformität der zugehörigen Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie erfasst;

- iii) DSi2.3, der die Konformität der Geodatenätze gemäß den Themen des Anhangs III der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie sowie die Konformität der zugehörigen Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie erfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden in der Liste in Artikel 2 Absatz 1 dieser Entscheidung aufgeführten Geodatenatz fest, ob der Datensatz mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG konform ist und ob die zugehörigen Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind. Anschließend weisen die Mitgliedstaaten dem Geodatenatz oder -dienst die folgenden Werte zu:

- a) Wert 1, wenn der Geodatenatz mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG konform ist und die zugehörigen Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind;
- b) Wert 0, wenn der Geodatenatz nicht mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG konform ist oder die zugehörigen Metadaten nicht mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind.

(3) Die Mitgliedstaaten berechnen den allgemeinen Indikator DSi2, indem sie die Anzahl der Geodatenätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, die mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie konform sind und deren Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind, durch die Gesamtanzahl der Geodatenätze für die Themen dieser Anhänge dividieren.

(4) Die Mitgliedstaaten berechnen die speziellen Indikatoren wie folgt:

- a) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs I der Richtlinie 2007/2/EG, die mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie konform sind und deren Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieser Anhänge (DSi2.1);
- b) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs II der Richtlinie 2007/2/EG, die mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie konform sind und deren Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieser Anhänge (DSi2.2);
- c) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen des Anhangs III der Richtlinie 2007/2/EG, die mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie konform sind und deren Metadaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieser Anhänge (DSi2.3).

KAPITEL IV

ÜBERWACHUNG DER UMSETZUNG DER BESTIMMUNGEN ZU NETZDIENSTEN

Artikel 7

Überwachung der Zugänglichkeit von Metadaten über Suchdienste

(1) Die Zugänglichkeit von Metadaten für die Geodatensätze und -dienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG über die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie aufgeführten Suchdienste wird mit den folgenden Indikatoren erfasst:

- a) ein allgemeiner Indikator (NSi1), der den Grad der Suchbarkeit der Geodatensätze und -dienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG auf der Grundlage der zugehörigen Metadaten über Suchdienste erfasst;
- b) die folgenden speziellen Indikatoren:
 - i) NSi1.1, der den Grad der Suchbarkeit der Geodatensätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG auf der Grundlage der zugehörigen Metadaten über Suchdienste erfasst;

- ii) NSi1.2, der den Grad der Suchbarkeit der Geodatendienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG auf der Grundlage der zugehörigen Metadaten über Suchdienste erfasst;

(2) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden in der Liste in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Geodatensatz und -dienst fest, ob ein Suchdienst existiert. Anschließend weisen die Mitgliedstaaten dem Geodatensatz oder -dienst die folgenden Werte zu:

- a) Wert 1, wenn ein Suchdienst existiert;
- b) Wert 0, wenn kein Suchdienst existiert.

(3) Die Mitgliedstaaten berechnen den allgemeinen Indikator NSi1, indem sie die Anzahl der Geodatensätze und -dienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, für die ein Suchdienst existiert, durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze und -dienste für die Themen dieser Anhänge dividieren.

(4) Die Mitgliedstaaten berechnen die speziellen Indikatoren wie folgt:

- a) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, für die ein Suchdienst existiert, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieser Anhänge (NSi1.1);
- b) die Anzahl der Geodatendienste gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, für die ein Suchdienst existiert, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatendienste für die Themen dieser Anhänge (NSi1.2).

Artikel 8

Überwachung der Zugänglichkeit von Geodatensätzen über Darstellungs- und Download-Dienste

(1) Die Zugänglichkeit von Geodatensätzen gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG über die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Richtlinie aufgeführten Darstellungs- und Download-Dienste wird mit den folgenden Indikatoren erfasst:

- a) ein allgemeiner Indikator (NSi2), der den Grad der Zugänglichkeit von Geodatensätzen gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG über Darstellungs- und Download-Dienste erfasst;
- b) die folgenden speziellen Indikatoren:
 - i) NSi2.1, der die Zugänglichkeit von Geodatensätzen gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG über Darstellungsdienste erfasst;

ii) NSi2.2, der die Zugänglichkeit von Geodatensätzen gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG über Download-Dienste erfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden in der Liste in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Geodatensatz fest, ob ein Darstellungsdienst oder ein Download-Dienst existiert. Anschließend weisen die Mitgliedstaaten dem Geodatensatz die folgenden Werte zu:

- a) Wert 1, wenn ein Darstellungsdienst existiert, und Wert 0, wenn dieser Dienst nicht existiert;
- b) Wert 1, wenn ein Download-Dienst existiert, und Wert 0, wenn dieser Dienst nicht existiert;
- c) Wert 1, wenn sowohl ein Darstellungsdienst als auch ein Download-Dienst existiert, und Wert 0, wenn mindestens einer dieser Dienste nicht existiert.

(3) Die Mitgliedstaaten berechnen den allgemeinen Indikator NSi2, indem sie die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, für die sowohl ein Darstellungsdienst als auch ein Download-Dienst existieren, durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieser Anhänge dividieren (NSi2).

(4) Die Mitgliedstaaten berechnen die speziellen Indikatoren wie folgt:

- a) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, für die ein Darstellungsdienst existiert, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieser Anhänge (NSi2.1);
- b) die Anzahl der Geodatensätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG, für die ein Download-Dienst existiert, dividiert durch die Gesamtanzahl der Geodatensätze für die Themen dieser Anhänge (NSi2.2).

Artikel 9

Überwachung der Nutzung von Netzdiensten

(1) Die Nutzung der Netzdienste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG wird mit den folgenden Indikatoren überwacht:

- a) ein allgemeiner Indikator (NSi3), der die Nutzung aller Netzdienste erfasst;
- b) die folgenden speziellen Indikatoren:
 - i) NSi3.1, der die Nutzung von Suchdiensten erfasst;

ii) NSi3.2, der die Nutzung von Darstellungsdiensten erfasst;

iii) NSi3.3, der die Nutzung von Download-Diensten erfasst;

iv) NSi3.4, der die Nutzung von Transformationsdiensten erfasst;

v) NSi3.5, der die Nutzung von Diensten zum Abrufen von Geodatendiensten erfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die Anzahl von Serviceanfragen pro Jahr für jeden der in der Liste in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Netzdienste fest.

(3) Die Mitgliedstaaten berechnen den allgemeinen Indikator NSi3, indem sie die Summe der tatsächlich angefallenen Serviceanfragen für alle Netzdienste durch die Anzahl der Netzdienste dividieren.

(4) Die Mitgliedstaaten berechnen die speziellen Indikatoren wie folgt:

- a) die Anzahl von Serviceanfragen pro Jahr für alle Suchdienste, dividiert durch die Anzahl der Suchdienste (NSi3.1);
- b) die Anzahl von Serviceanfragen pro Jahr für alle Darstellungsdienste, dividiert durch die Anzahl der Darstellungsdienste (NSi3.2);
- c) die Anzahl von Serviceanfragen pro Jahr für alle Download-Dienste, dividiert durch die Anzahl der Download-Dienste (NSi3.3);
- d) die Anzahl von Serviceanfragen pro Jahr für alle Transformationsdienste, dividiert durch die Anzahl der Transformationsdienste (NSi3.4);
- e) die Anzahl von Serviceanfragen pro Jahr für alle Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten dividiert durch die Anzahl der Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten (NSi3.5).

Artikel 10

Überwachung der Konformität von Netzdiensten

(1) Die Konformität der Netzdienste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 dieser Richtlinie wird mit den folgenden Indikatoren erfasst:

- a) ein allgemeiner Indikator (NSi4), der die Konformität aller Netzdienste mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;

- b) die folgenden speziellen Indikatoren:
- i) NSi4.1, der die Konformität der Suchdienste mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
 - ii) NSi4.2, der die Konformität der Darstellungsdienste mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
 - iii) NSi4.3, der die Konformität der Download-Dienste mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
 - iv) NSi4.4, der die Konformität der Transformationsdienste mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG erfasst;
 - v) NSi4.5, der die Konformität der Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG erfasst.
- c) die Anzahl der Download-Dienste, die mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Download-Dienste (NSi4.3);
- d) die Anzahl der Transformationsdienste, die mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Transformationsdienste (NSi4.4);
- e) die Anzahl der Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten (NSi4.5).

Artikel 11

Vorzulegende Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden Informationen:

- a) die Werte aller allgemeinen und speziellen Indikatoren, ausgedrückt als Prozentsatz;
 - b) die Zähler und Nenner aller allgemeinen und speziellen Indikatoren;
 - c) die gemäß Artikel 3 Absatz 2, 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 6 Absatz 2, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2 erfassten Daten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden in der Liste in Artikel 2 Absatz 1 dieser Entscheidung aufgeführten Netzdienst fest, ob dieser Dienst mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG konform ist. Anschließend weisen die Mitgliedstaaten dem Netzdienst die folgenden Werte zu:
- a) Wert 1, wenn der Netzdienst mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG konform ist;
 - b) Wert 0, wenn der Netzdienst nicht mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG konform ist.

(3) Die Mitgliedstaaten berechnen den allgemeinen Indikator NSi4, indem sie die Anzahl der Netzdienste, die mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG konform sind, durch die Gesamtanzahl der Netzdienste dividieren.

(4) Die Mitgliedstaaten berechnen die speziellen Indikatoren wie folgt:

- a) die Anzahl der Suchdienste, die mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Suchdienste (NSi4.1);
- b) die Anzahl der Darstellungsdienste, die mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG konform sind, dividiert durch die Gesamtanzahl der Darstellungsdienste (NSi4.2);

(2) Die Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG sind auf ein Kalenderjahr zu beziehen und sind bis zum 15. Mai des Folgejahres zu veröffentlichen. Anschließend sind die Ergebnisse mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

Die Ergebnisse der Überwachung im Jahr 2009 erstrecken sich auf den Zeitraum ab dem in Artikel 18 genannten Datum bis zum Ende dieses Jahres.

KAPITEL V

BERICHTERSTATTUNG

Artikel 12

Koordinierung und Qualitätssicherung

(1) Im Hinblick auf die Koordinierung enthält die zusammenfassende Beschreibung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2007/2/EG folgende Angaben:

- a) Name, Kontaktinformationen, Funktion und Zuständigkeitsbereiche der Anlaufstelle des Mitgliedstaats;
- b) Name, Kontaktinformationen, Funktion und Zuständigkeitsbereiche sowie Organigramm der Koordinierungsstelle, die die Anlaufstelle des Mitgliedstaats unterstützt;
- c) Beschreibung der Beziehung zu Dritten;
- d) Übersicht über die Arbeitspraxis und -verfahren der Koordinierungsstelle;
- e) Anmerkungen zum Überwachungs- und Berichterstattungsprozess.

(2) Im Hinblick auf die Organisation der Qualitätssicherung enthält die zusammenfassende Beschreibung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2007/2/EG folgende Angaben:

- a) Beschreibung der Qualitätssicherungsverfahren, unter anderem Pflege der Geodateninfrastruktur;
- b) Analyse der Qualitätssicherungsprobleme bei der Entwicklung der Infrastruktur für die Geodaten, unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Indikatoren;
- c) Beschreibung der Maßnahmen zur Optimierung der Qualitätssicherung für die Infrastruktur;
- d) falls ein Zertifizierungsmechanismus besteht: Beschreibung dieses Mechanismus.

Artikel 13

Beitrag zum Betrieb und zur Koordinierung der Infrastruktur

Die zusammenfassende Beschreibung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2007/2/EG enthält folgende Angaben:

- a) Übersicht der verschiedenen Akteure, die zur Umsetzung der Geodateninfrastruktur gemäß der nachstehenden Typologie beitragen: Nutzer, Datenerzeuger, Dienstanbieter, Koordinierungsstellen;
- b) Beschreibung der Funktion der verschiedenen Akteure bei der Entwicklung und Wartung der Geodateninfrastruktur, unter anderem ihre Funktion bei der Koordinierung der Aufgaben, bei der Bereitstellung der Daten und Metadaten sowie bei der Verwaltung, Entwicklung und Bereitstellung von Diensten;
- c) allgemeine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen die gemeinsame Nutzung von Geodatensätzen und -diensten durch Behörden vereinfacht wird, sowie eine Beschreibung, wie die gemeinsame Nutzung als Resultat dieser Maßnahmen optimiert wurde;

- d) Beschreibung der Zusammenarbeit aller Akteure;
- e) Beschreibung des Zugangs zu den Diensten über das Geo-Portal INSPIRE gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG.

Artikel 14

Nutzung der Geodateninfrastruktur

Die Informationen zur Nutzung der Geodateninfrastruktur gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/2/EG sollen die folgenden Angaben umfassen:

- a) Nutzung der Geodatendienste der Geodateninfrastruktur, unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Indikatoren;
- b) Nutzung der Geodatensätze gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG durch Behörden, wobei besonderes Augenmerk auf gute Beispiele im Bereich der Umweltpolitik gelegt wird;
- c) falls verfügbar: Nachweis über die Nutzung der Geodateninfrastruktur durch die Öffentlichkeit;
- d) Beispiele für grenzüberschreitende Nutzung und Maßnahmen zur Erhöhung der grenzübergreifenden Konsistenz von Geodatensätzen gemäß den Themen der Anhänge I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG;
- e) Einsatz von Transformationsdiensten zur Gewährleistung der Dateninteroperabilität.

Artikel 15

Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Daten

Die zusammenfassende Beschreibung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2007/2/EG enthält folgende Angaben:

- a) Übersicht über die Regelungen für die gemeinsame Datennutzung, die zwischen Behörden getroffen wurden oder derzeit getroffen werden;
- b) Übersicht über die Regelungen für die gemeinsame Datennutzung, die zwischen Behörden und Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft getroffen wurden oder derzeit getroffen werden, unter anderem Beispiele für Regelungen für die gemeinsame Datennutzung zu einem bestimmten Geodatensatz;
- c) Liste der Beschränkungen bei der gemeinsamen Nutzung von Geodatensätzen und -diensten zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, sowie eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Überwindung dieser Schranken getroffen werden.

*Artikel 16***Kosten und Nutzen**

Die zusammenfassende Beschreibung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2007/2/EG enthält folgende Angaben:

- a) Schätzwert für die Kosten, die sich aus der Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG ergeben;
- b) Beispiele für den beobachteten Nutzen, unter anderem Beispiele für die positiven Auswirkungen der Vorbereitung, Umsetzung und Auswertung von Strategien, Beispiele für den optimierten Dienst am Bürger sowie Beispiele für die grenzübergreifende Zusammenarbeit.

*Artikel 17***Aktualisierung der Berichte**

Der Bericht gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2007/2/EG erstreckt sich über die drei Kalenderjahre vor dem Berichtsjahr.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 18***Anwendung**

Diese Entscheidung gilt ab 5. Juni 2009.

*Artikel 19***Empfänger**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juni 2009.

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 2009

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von Blei, Cadmium und Quecksilber zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 4187)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/443/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2002/95/EG hat die Kommission bestimmte, nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie verbotene gefährliche Stoffe zu bewerten.
- (2) Von dem Verbot ausgenommen werden sollten bestimmte blei- und cadmiumhaltige Werkstoffe und Bauteile, bei denen der Verzicht auf diese gefährlichen Stoffe nach wie vor technisch oder wissenschaftlich nicht praktikabel ist.
- (3) Die Ersetzung von Blei in Lötmitteln für das Löten von dünnen Kupferdrähten von 100 µm Durchmesser und weniger in Transformatoren ist noch nicht praktikabel.
- (4) Es gibt keine praktikablen Ersatzstoffe für Blei in der Beschichtung von Hochspannungsdioden auf der Grundlage eines Zinkborat-Glasgehäuses.
- (5) Die Ersetzung von Cadmium und Cadmiumoxid in Dick-schichtpasten, die auf Aluminium-gebundenem Berylliumoxid eingesetzt werden, ist noch nicht praktikabel.
- (6) Technologien zur Ersetzung analoger Schaltungen für die Verarbeitung von Audiosignalen, um die Verwendung

von Optokopplern auf Cadmiumbasis in professionellen Audioanlagen zu vermeiden, dürften spätestens ab 31. Dezember 2009 einsatzfähig sein.

- (7) Die Ersetzung von Quecksilber als Inhibitor zur Vermeidung von Sputtering bei DC-Plasmadisplays mit bis zu 30 mg pro Display ist zurzeit technisch nicht praktikabel, dürfte aber spätestens ab 1. Juli 2010 machbar sein.
- (8) Die Richtlinie 2002/95/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die Kommission hat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie die betroffenen Parteien konsultiert.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 2002/95/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 2009

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

ANHANG

Dem Anhang der Richtlinie 2002/95/EG werden die folgenden Nummern 33 bis 38 angefügt:

- „33. Blei in Lötmitteln für das Löten von dünnen Kupferdrähten mit höchstens 100 µm Durchmesser in Leistungsformatoren.
 - 34. Blei in Trimpotenzio­metern auf Cermet-Basis.
 - 35. Cadmium in Fotowiderständen für Optokoppler in professionellen Audioanlagen bis 31. Dezember 2009.
 - 36. Quecksilber als Kathode-Sputtering-Inhibitor in DC-Plas­madisplays mit einem Gehalt von bis zu 30 mg pro Display bis 1. Juli 2010.
 - 37. Blei in der Beschichtung von Hochspannungsdioden auf der Grundlage eines Zinkborat-Glasgehäuses.
 - 38. Cadmium und Cadmiumoxid in Dickschichtpasten, die auf Aluminium-gebundenem Berylliumoxid eingesetzt werden.“
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 2009

über die Zuweisung der sich aus der Modulation nach den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ergebenden Beträge an die Mitgliedstaaten für die Jahre 2009 bis 2012

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 4375)

(2009/444/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 4 sowie Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2009/379/EG der Kommission⁽²⁾ wurden die Beträge festgesetzt, die sich aus der Kürzung der Direktzahlungen nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ergeben und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013 zur Verfügung gestellt werden.
- (2) In Artikel 10 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe⁽³⁾ sind die Kriterien festgelegt, nach denen die Beträge, die sich aus der Modulation gemäß Absatz 1 des genannten Artikels ergeben, den Mitgliedstaaten zugewiesen werden. Diese Bestimmungen sind nun in Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgenommen.
- (3) Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe⁽⁴⁾ enthält den Schlüssel für die Aufteilung dieser Beträge auf die Mitgliedstaaten unter Anwendung der in Artikel 10 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgelegten Kriterien.

- (4) Mit der Entscheidung 2006/588/EG der Kommission⁽⁵⁾ wurde die Zuweisung der sich aus der Modulation nach Artikel 10 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Beträge an die Mitgliedstaaten für die Jahre 2006 bis 2012 festgesetzt. Da diese Bestimmung in Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgenommen wurde, gelten die im Anhang der Entscheidung 2006/588/EG für die Jahre 2009 bis 2012 aufgeführten Beträge als den Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesen. Diese Beträge sind daher gültig.
- (5) Es ist angezeigt, den Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 den sich aus der Anwendung der Modulation gemäß Artikel 7 der Verordnung für die Jahre 2009 bis 2012 ergebenden Restbetrag sowie nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung die sich aus der Anwendung der Modulation in den neuen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung ergebenden Beträge zuzuweisen.
- (6) Der Klarheit halber ist die Entscheidung 2006/588/EG aufzuheben und durch eine neue Entscheidung zu ersetzen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beträge, die sich für die Jahre 2009 bis 2012 aus der Kürzung um fünf Prozentpunkte gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ergeben, werden den Mitgliedstaaten gemäß der Tabelle in Anhang I dieser Entscheidung zugewiesen.

Artikel 2

Die Beträge, die sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aus der über die fünf Prozentpunkte gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung hinausgehenden Kürzung ergeben, werden den Mitgliedstaaten gemäß der Tabelle in Anhang II dieser Entscheidung zugewiesen.

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 12.5.2009, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 2.9.2006, S. 6.

Artikel 3

Die Beträge, die gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 den neuen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der genannten Verordnung für das Jahr 2012 zugewiesen werden, sind in der Tabelle in Anhang III dieser Entscheidung festgesetzt.

Artikel 4

Die Entscheidung 2006/588/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 2009

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Zuweisung der sich aus der Modulation gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ergebenden Beträge an die Mitgliedstaaten für die Jahre 2009 bis 2012

(in Mio. EUR)

Mitgliedstaat	2009	2010	2011	2012
Belgien	18,3	18,2	18,2	18,2
Dänemark	33,4	33,4	33,4	33,4
Deutschland	207,5	206,8	206,8	206,8
Irland	35,2	34,5	34,5	34,7
Griechenland	64,3	61,3	61,3	61,4
Spanien	223,4	217,8	218,4	218,5
Frankreich	271,8	270,6	270,8	271,0
Italien	144,6	140,2	140,8	140,8
Luxemburg	1,2	1,2	1,2	1,2
Niederlande	29,4	28,8	28,8	28,8
Österreich	44,3	43,2	43,3	43,3
Portugal	54,1	52,8	52,8	52,9
Finnland	20,6	20,2	20,2	20,2
Schweden	26,0	25,5	25,5	25,5
Vereinigtes Königreich	136,7	136,3	136,3	136,3

ANHANG II

Zuweisung der sich aus der Modulation gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ergebenden Beträge an die Mitgliedstaaten für die Jahre 2009 bis 2012

(in Mio. EUR)

Mitgliedstaat	2009	2010	2011	2012
Belgien	9,3	13,8	18,4	23,2
Dänemark	17,6	25,9	34,3	43,0
Deutschland	115,0	158,5	204,0	250,9
Irland	17,1	25,6	34,1	42,7
Griechenland	19,6	29,0	38,2	47,3
Spanien	70,1	107,3	141,9	178,8
Frankreich	132,8	198,0	265,2	335,6
Italien	61,3	78,2	102,0	127,9
Luxemburg	0,6	0,8	1,1	1,4
Niederlande	13,3	19,8	26,4	34,2
Österreich	7,3	10,9	14,5	18,1
Portugal	8,8	11,8	15,8	19,8
Finnland	6,1	9,1	12,3	15,3
Schweden	10,0	15,2	20,5	25,9
Vereinigtes Königreich	67,4	100,6	134,3	167,7

ANHANG III

Zuweisung der sich aus der Modulation gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ergebenden Beträge an die neuen Mitgliedstaaten für das Jahr 2012

(in Mio. EUR)

Mitgliedstaat	2012
Tschechische Republik	6,3
Litauen	0,3
Ungarn	5,9
Polen	1,1
Slowakei	2,5

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2009/445/GASP DES RATES

vom 9. Juni 2009

zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo ⁽¹⁾, EULEX KOSOVO

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. Februar 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO ⁽²⁾, angenommen. Diese Gemeinsame Aktion hat eine Laufzeit bis zum 14. Juni 2010.
- (2) Die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP sieht einen finanziellen Bezugsrahmen zur Deckung der mit der Mission einhergehenden Kosten bis zum 14. Juni 2009 vor. Zur Deckung der Kosten der Mission bis zum 14. Juni 2010 sollte der finanzielle Bezugsrahmen erhöht werden.
- (3) Die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EULEX KOSOVO beläuft sich auf 265 000 000 EUR.“

2. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie endet am 14. Juni 2010.“

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. JANOTA

⁽¹⁾ Gemäß der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92.

BESCHLUSS ATALANTA/5/2009 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 10. Juni 2009

zur Änderung des Beschlusses ATALANTA/2/2009 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten zur Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und des Beschlusses ATALANTA/3/2009 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Prävention und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)

(2009/446/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Prävention und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 über die Beteiligung von Drittstaaten,

gestützt auf den Beschluss ATALANTA/2/2009 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 21. April 2009 über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten zur Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) ⁽²⁾ und den Beschluss ATALANTA/3/2009 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 21. April 2009 zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Prävention und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) ⁽³⁾ und das Addendum hierzu ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte hat am 17. November 2008, am 16. Dezember 2008 und am 19. März 2009 Truppengestaltungskonferenzen veranstaltet.
- (2) Der Beitrag Kroatiens sollte aufgrund entsprechender Empfehlungen des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte und des Militärausschusses der Europäischen Union angenommen werden.
- (3) Gemäß Artikel 6 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Europäischen Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses ATALANTA/2/2009 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Beiträge von Drittstaaten

Im Anschluss an die Truppengestaltungskonferenzen werden die Beiträge Norwegens und Kroatiens zur Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) angenommen.“

Artikel 2

Der Anhang zum Beschluss ATALANTA/3/2009 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees erhält folgende Fassung:

„ANHANG

LISTE DER DRITTSTAATEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

- Norwegen
- Kroatien“.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juni 2009.

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees*

Der Vorsitzende

I. ŠRÁMEK

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 30.4.2009, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 112 vom 6.5.2009, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 119 vom 14.5.2009, S. 40.

IV

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 387/06/KOL

vom 13. Dezember 2006

zur Änderung des Beschlusses Nr. 195/04/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde über die Durchführungsbestimmungen des Artikels 27 in Teil II des Protokolls 3 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs hinsichtlich der Standardformulare für die Notifizierung von Beihilfen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

GESTÜTZT AUF das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 61 bis 63 und das Protokoll 26 zu diesem Abkommen,

GESTÜTZT AUF das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 in Teil II des Protokolls 3 zu diesem Abkommen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die EFTA-Überwachungsbehörde am 14. Juli 2004 den Beschluss Nr. 195/04/KOL über die Durchführungsbestimmungen der Artikel 27 bis 29 in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen⁽³⁾,

IN DER ERWÄGUNG, dass im Beschluss Nr. 195/04/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde ein verbindliches Standardformular für die Anmeldung staatlicher Beihilfen festgelegt wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass die EFTA-Überwachungsbehörde neue Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung für die Jahre 2007-2013⁽⁴⁾ erlassen hat, die für alle nach dem 31. Dezember 2006 gewährten Regionalbeihilfen gelten werden,

IN ANBETRACHT DESSEN dass die Europäische Kommission nach der Verabschiedung der neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung für die Jahre 2007-2013⁽⁵⁾ bestimmte Teile des Anmeldeformulars geändert hat⁽⁶⁾,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass bestimmte Teile des Anmeldeformulars im Beschluss Nr. 195/04/KOL geändert werden müssen, nachdem die EFTA-Überwachungsbehörde neue Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung für die Jahre 2007-2013 erlassen hat,

NACH ANHÖRUNG des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen mit Schreiben vom 21. November 2006 auf der Grundlage des Artikels 29 in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtsabkommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses Nr. 195/04/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde wird in Übereinstimmung mit dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein und das Königreich Norwegen gerichtet.

⁽¹⁾ Nachstehend als „EWR-Abkommen“ bezeichnet.

⁽²⁾ Nachstehend als „Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen“ bezeichnet.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37 und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25.5.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ Beschluss Nr. 85/06/KOL vom 6. April 2006 der EFTA-Überwachungsbehörde (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Kapitel 25B der Leitlinien für staatliche Beihilfen entspricht der Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (AbL. C 54 vom 4.3.2006, S. 13).

⁽⁵⁾ Siehe Fußnote 4.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1627/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 hinsichtlich der Standardformulare für die Notifizierung von Beihilfen (AbL. L 302 vom 1.11.2006, S. 10).

Artikel 3

Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme durch die Überwachungsbehörde in Kraft.

Artikel 4

Der englische Wortlaut des Beschlusses ist verbindlich.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bjørn T. GRYDELAND
Präsident

Kristján Andri STEFÁNSSON
Mitglied des Kollegiums

ANHANG

„TEIL III.4

FRAGEBOGEN ZU REGIONALBEIHILFEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilferegelungen oder Ad-hoc-Beihilfen zu verwenden, die unter Kapitel 25B der Leitlinien für staatliche Beihilfen (Staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013) fallen ⁽¹⁾.

Der Fragebogen gilt nicht für die Anmeldung der neuen Fördergebietskarten für den Zeitraum 2007-2013. Transparente Investitionsbeihilferegelungen, die in den Geltungsbereich der Freistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen fallen, sind nicht anmeldepflichtig. Daher werden die EFTA-Staaten gebeten, genau anzugeben, worauf sich ihre Anmeldung bezieht; falls eine Regelung sowohl transparente als auch nichttransparente Formen von Investitionsbeihilfen umfasst, sind lediglich nichttransparente Förderformen anzumelden.

Im Falle von Ad-hoc-Beihilfen (d. h. Beihilfen, die außerhalb bestehender Beihilferegelungen gewährt werden) müssen die EFTA-Staaten nachweisen, dass das Vorhaben zu einer kohärenten Regionalentwicklungsstrategie beiträgt und gemessen an seiner Art und seinem Umfang nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverzerrungen führt. Darüber hinaus haben die EFTA-Staaten nachzuweisen, dass sich die Beihilfe nicht zu sehr auf einen bestimmten Wirtschaftszweig konzentriert und keine nachteiligen sektoralen Auswirkungen hat.

Für die Anmeldung regionaler Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben im Sinne von Abschnitt 25B.4.3 der Leitlinien für Regionalbeihilfen ist ein anderer Fragebogen (Teil III.5) zu verwenden.

1. Beihilferegelung oder Ad-hoc-Beihilfe

Die Regelung oder Ad-hoc-Beihilfe bezieht sich auf

1.1. Erstinvestitionen

Die Beihilfe errechnet sich als Prozentsatz der förderfähigen materiellen und immateriellen Investitionskosten.

Die Beihilfe errechnet sich als Prozentsatz der prognostizierten Lohnkosten der einzustellenden Beschäftigten.

Betriebsbeihilfen

Beihilfen für neu gegründete Kleinunternehmen

eine Kombination aus beidem

1.2. Die Beihilfe wird

automatisch gewährt, sofern die Voraussetzungen der Regelung erfüllt sind

nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörden gewährt.

Wird die Beihilfe auf Ermessensbasis gewährt, geben Sie eine kurze Beschreibung der angewandten Kriterien und legen Sie eine Kopie der für die Gewährung der Beihilfe geltenden Verwaltungsbestimmungen bei:

.....

1.3. Werden die Obergrenzen gemäß der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Fördergebietskarte eingehalten, einschließlich der Bestimmungen für Beihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben (Abschnitt 25b.4.3 der Leitlinien für Regionalbeihilfen)?

ja nein

Wird in der Regelung auf die geltende Fördergebietskarte Bezug genommen?

ja nein

⁽¹⁾ Kapitel 25B der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen, Leitlinien für nationale Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Beschluss Nr. 85/06/KOL vom 6. April 2006 verabschiedet (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

2. **Beihilfen für Erstinvestitionen**

2.1. Erstreckt sich die Regelung auf Investitionen in Sachanlagen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen bei

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte?
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte?
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte auf neue, zusätzliche Produkte?
- einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte?
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Aktiva durch einen unabhängigen Investor, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder andernfalls geschlossen worden wäre?

2.2. Wenn die Beihilfe im Falle einer Übernahme anhand der Investitionskosten bemessen wird, ist dann eine Klausel enthalten, wonach der Empfänger einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % der förderfähigen Gesamtkosten zu leisten hat und dieser Beitrag von jeglicher Beihilfe, auch De-minimis-Beihilfen ausgenommen wird?

- ja nein

2.3. Wenn die Beihilfe automatisch nach objektiven Kriterien auf einer Rechtsgrundlage gewährt wird, die den Empfängern einen Anspruch verleiht, schließt die Regelung die Gewährung von Beihilfe für Vorhaben aus, die bereits vor Inkrafttreten der Rechtsgrundlage angelaufen sind?

- ja nein

Wenn die Beihilfe nicht automatisch gewährt wird, sieht die Regelung vor, dass die Beihilfe beantragt werden muss, bevor mit den Arbeiten begonnen wird, und müssen die zuständigen Behörden schriftlich bestätigen, dass das Vorhaben die in der Regelung vorgesehenen Fördervoraussetzungen grundsätzlich erfüllt (siehe Randnummer 30 der Leitlinien für Regionalbeihilfen)?

- ja nein

Hat die zuständige Behörde im Falle einer Ad-hoc-Beihilfe vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Absichtserklärung zur Gewährung der Beihilfe abgegeben, die von der Genehmigung der Maßnahme durch die Überwachungsbehörde abhängig ist?

- ja nein

Wird eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Gründe dafür zu erläutern und ist anzugeben, wie die Behörden den Anforderungen entsprechen wollen:

2.4. Wie hoch sind die im Rahmen der Regelung oder der Ad-hoc-Beihilfe vorgesehenen Bruttobeihilfeintensitäten?

.....

Anhand welcher Bezugsgrößen lassen sich die Beihilfeintensitäten errechnen?

.....

2.4.1. *Zuschüsse*

Nominalbetrag

.....

(abgezinsten) Gegenwartswert

.....

2.4.2. *Steuerbefreiungen*

Wie wird der abgezinsten Steuerwert auf welche Beihilfeintensität begrenzt?

.....

2.4.3. *Zinsgünstige Darlehen*

maximale Laufzeit des Darlehens:

.....

maximaler Anteil (Darlehensbetrag als Prozentsatz der förderfähigen Investitionskosten):

.....

maximale tilgungsfreie Zeit:

.....

Mindestzinssatz:

.....

— Ist das Darlehen in üblicher Form besichert?

ja nein

Wenn ja, inwieweit?

.....

— Welche Ausfallquote wird erwartet, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Begünstigten?

.....

— Wird der Zinssatz bei besonderen Risiken erhöht?

ja nein

— Ist der Zinssatz fix, variabel, ertragsabhängig oder eine Kombination verschiedener Optionen?

.....

— Sind die Darlehen nachrangig?

ja nein

2.4.4. *Zinsvergütung*

maximaler Abschlag:

.....

maximaler Anteil (Darlehensbetrag als Prozentsatz oder Anteil der förderfähigen Investitionskosten):

.....

maximale tilgungsfreie Zeit:

.....

Laufzeit des Darlehens:

.....

2.4.5. *Bürgschaftsregelungen*

Für welche Arten von Darlehen dürfen Bürgschaften erteilt werden?

.....

Machen Sie Angaben zur Methode und den Parametern für die Errechnung des Subventionsäquivalents der Bürgschaft (Laufzeit, Anteil und Höhe).

.....

Welche Entgelte hat der Staat der Bank zu zahlen?

.....

Welche Ausfallquote wird erwartet, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Begünstigten?

.....

Wie hoch ist die maximale Absicherung (in Prozent) eines Darlehens durch die Bürgschaft?

.....

Welches sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Bürgschaften?

.....

2.4.6. *Öffentliche Beteiligungen*

Geben Sie an, ob die Regelung Beihilfen in Form öffentlicher Beteiligungen einschließt.

.....

Inwieweit weicht die öffentliche Beteiligung vom Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers ab?

.....

Machen Sie Angaben zur Berechnung des Beihilfeelements der öffentlichen Beteiligung.

.....

2.4.7. *Sonstige:*

.....

2.5. Sind Ersatzinvestitionen von der Regelung ausgenommen?

ja nein

Falls nicht, machen Sie die entsprechenden Angaben in Abschnitt 3 unter Betriebsbeihilfen.

2.6. Ist die Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ und/oder die finanzielle Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten von der Regelung ausgenommen?

ja nein

⁽¹⁾ Gemäß der Definition in Kapitel 16 der Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

2.7. Berechnung von Investitionsbeihilfen als Prozentsatz der förderfähigen Kosten materieller und immaterieller Investitionen

(5) Betreffen die förderfähigen Kosten:

2.7.1. *Materielle Anlagewerte*

Der Wert der Investition wird anhand folgender Größen errechnet ⁽¹⁾:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen/Maschinen (Ausrüstungen)
- Aktiva im Fall einer Übernahme

Geben Sie eine kurze Beschreibung:

.....

.....

Sind die erworbenen Vermögenswerte neu, außer im Falle von KMU oder Übernahmen?

- ja nein

Bitte angeben:

.....

Wird sichergestellt, dass in der Vergangenheit gewährte Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten im Falle einer Übernahme vor dem Kauf berücksichtigt/abgezogen werden (siehe Randnummer 43 der Leitlinien für Regionalbeihilfen)?

- ja nein

Bitte angeben:

.....

Wie wird sichergestellt, dass Transaktionen im Falle von Übernahmen zu Marktkonditionen erfolgen?

.....

Sind die Kosten für den Erwerb von Vermögenswerten — außer Grundstücke und Gebäude — im Wege des Finanzierungsleasings in die förderfähigen Aufwendungen einbezogen?

- ja nein

Enthält der Leasingvertrag eine Verpflichtung, die Vermögenswerte — außer Grundstücke und Gebäude — nach Vertragsablauf zu erwerben?

- ja nein

⁽¹⁾ Im Verkehrssektor sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva) von der Förderung ausgenommen.

Läuft für Grundstücke und Gebäude der Leasingvertrag mindestens fünf Jahre nach dem voraussichtlichen Abschlussstermin des Investitionsvorhabens bei großen Unternehmen bzw. drei Jahre bei KMU weiter?

- ja
- nein

Wird eine dieser Fragen mit „nein“ beantwortet, ist anzugeben, wie die Behörden die Anforderungen erfüllen wollen:

.....

.....

2.7.2. Immaterielle Anlagewerte

Der Wert der Investition wird errechnet anhand der Ausgaben für den Technologietransfer durch den Erwerb von:

- Patentrechten
- Lizenzen
- Know-how
- nicht patentiertem Know-how

Geben Sie eine kurze Beschreibung

.....

.....

Enthält die Regelung eine Klausel, wonach die Ausgaben für förderfähige immaterielle Investitionen im Falle von Großunternehmen nicht mehr als 50 % der gesamten Investitionsaufwendungen für das Vorhaben betragen dürfen?

- ja
- nein

Ist dafür gesorgt, dass förderfähige immaterielle Anlagewerte:

- ausschließlich in den begünstigten Unternehmen verwendet werden?
- als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden?
- von Dritten zu Marktbedingungen erworben werden?
- den Aktiva des Unternehmens zugeordnet sind und in der beihilfebegünstigten Betriebsstätte mindestens fünf Jahre im Fall von Großunternehmen und drei Jahre im Fall von KMU verbleiben?

Sollte eine dieser Bedingungen nicht ausdrücklich in der Regelung vorgesehen sein, erläutern Sie die Gründe dafür und wie die Behörden die Anforderungen erfüllen wollen:

.....

.....

Bezieht die Regelung in die förderfähigen Aufwendungen von KMU die mit der Investition verbundenen Kosten für vorbereitende Studien und Beratungstätigkeiten mit ein?

ja nein

Sieht die Regelung eine Begrenzung der Beratungskosten für KMU auf eine Beihilfeintensität bis zu 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten vor?

ja nein

- 2.7.3. Wie wird sichergestellt, dass Beihilfen für Erstinvestitionen (sowohl materielle als auch immaterielle Anlagewerte) nur vergeben werden, wenn die Investition mindestens fünf Jahre im Fall von Großunternehmen und drei Jahre im Fall von KMU beim Beihilfeempfänger verbleibt?

.....
.....

- 2.8. Auf Grundlage der Lohnkosten bemessene Investitionsbeihilfe

- 2.8.1. Gewährleistet die Maßnahme, dass auf Grundlage der Lohnkosten bemessene Beihilfe an eine Erstinvestition gebunden ist?

ja nein

- 2.8.2. Bietet die Maßnahme die Gewähr, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen zu einer Nettozunahme der Beschäftigten in dem Unternehmen führt, verglichen mit dem Durchschnitt in den vorhergehenden zwölf Monaten nach Abzug der Arbeitsplätze, die in denselben Unternehmen während des Zwölfmonatszeitraums verloren gegangen sind?

ja nein

- 2.8.3. Wie wird sichergestellt, dass die förderfähigen Ausgaben auf das Zweifache der Lohnkosten begrenzt sind, die sich für die mit der geförderten Investition geschaffenen Arbeitsplätze ergeben?

.....

- 2.8.4. Gewährleistet die Maßnahme, dass die Arbeitsplätze innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens besetzt werden?

ja nein

- 2.8.5. Gewährleistet die Maßnahme, dass die geschaffenen Arbeitsplätze ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für mindestens fünf Jahre (drei Jahre bei KMU) in dem betreffenden Gebiet verbleiben?

ja nein

Sollte eine der vorstehenden Fragen mit nein beantwortet werden, erläutern Sie, wie die Behörden diese Anforderungen erfüllen wollen:

.....
.....

3. Betriebsbeihilfen

- 3.1. Welcher direkte Zusammenhang besteht zwischen der Gewährung von Betriebsbeihilfen und deren Beitrag zur Regionalentwicklung?

.....

- 3.2. Welche Strukturnachteile sollen mit den Betriebsbeihilfen behoben werden?

.....

- 3.3. Wie wird gewährleistet, dass Art und Höhe der Betriebsbeihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den auszugleichenden Nachteilen stehen?

.....

- 3.4. Welche Vorkehrungen werden getroffen, damit die Betriebsbeihilfe schrittweise abgebaut und zeitlich begrenzt wird?

.....

- 3.5. Steht die Betriebsbeihilferegelung allen Wirtschaftszweigen offen?

ja nein

- 3.6. Soll die Regelung zusätzliche Beförderungs- oder Beschäftigungskosten ausgleichen?

yes nein

- 3.7. Wird eine der vorstehenden Fragen mit „nein“ beantwortet: Wie wird gewährleistet, dass die Vorgaben in Randnummer 67 der Leitlinien für Regionalbeihilfen eingehalten werden?

.....

- 3.8. Schließt die Regelung Betriebsbeihilfen zur Förderung von Ausfuhren aus?

ja nein

Spezifische Fragen zu Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte bzw. den am dünnsten besiedelten Gebieten

- 3.9. Werden Betriebsbeihilfen nicht schrittweise abgebaut oder zeitlich begrenzt, ist anzugeben, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.9.1. Kommt die Beihilfe einem Gebiet mit niedriger Bevölkerungsdichte bzw. einem der am dünnsten besiedelten Gebiete zugute?

ja nein

- 3.9.2. Soll die Beihilfe teilweise die Beförderungsmehrkosten ausgleichen?

ja nein

Weisen Sie die Mehrkosten nach und erläutern Sie, wie deren Höhe berechnet wird. ⁽¹⁾ Insbesondere ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen in Randnummer 70 der Leitlinien für Regionalbeihilfen eingehalten werden.

.....

⁽¹⁾ In der Beschreibung ist anzugeben, wie gewährleistet werden soll, dass die Beihilfe nur für die Mehrkosten zur Beförderung der Güter innerhalb der Landesgrenzen verwendet wird; die Beihilfe darf in keinem Fall eine Ausfuhrbeihilfe sein, die Mehrkosten müssen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels und des kürzesten Weges zwischen dem Produktions-/Verarbeitungsort und den Absatzmärkten berechnet und dürfen nicht für die Beförderung der Erzeugnisse von Unternehmen gewährt werden, für deren Standort keine Alternative besteht.

Geben Sie den Beihilfemaximalbetrag (Beihilfe je t/km) und den Prozentsatz der von der Beihilfe abgedeckten Mehrkosten an:

.....

3.9.3. Soll die Beihilfe die fortdauernde Entvölkerung der am dünnsten besiedelten Gebiete verhindern oder verringern?

ja nein

Wie lässt sich nachweisen, dass die geplante Beihilfe notwendig und angemessen ist, um die fortdauernde Entvölkerung zu verhindern oder zu verringern und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft?

.....

4. Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen

Angaben zu den Begünstigten

4.1. Handelt es sich bei den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung um kleine Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 ⁽¹⁾ der Kommission oder einer Folgeverordnung?

ja nein

4.2. Muss die Bewilligungsbehörde nachprüfen, ob alle Begünstigten eigenständige Unternehmen im Sinne von Artikel 3 des Anhang I der vorgenannten Verordnung sind?

ja nein

4.3. Gewährleistet die Regelung, dass Beihilfen nur kleinen Unternehmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung seit weniger als fünf Jahren bestehen?

ja nein

4.4. Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen werden, um einen Missbrauch der Beihilfe auszuschließen, indem bestehende Betriebe absichtlich stillgelegt und wieder neu gegründet werden, um diese Art von Beihilfe zu erhalten:

.....

Geographischer Anwendungsbereich der Regelung

4.5. Ist die Beihilferegulation ausschließlich auf Fördergebiete beschränkt?

ja nein

⁽¹⁾ Kleine Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22), aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Anhang XV Ziffer 1f) durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 131/2004 vom 24. September 2004 (ABl. L 64 vom 10.3.2005, S. 67 und EWR-Beilage Nr. 12 vom 10.3.2005, S. 49), oder eine Folgeverordnung.

4.6. Üben die Begünstigten ihre Wirtschaftstätigkeit in den folgenden Gebieten aus (Angabe entsprechend der Gebietsbezeichnung in der Fördergebietskarte):

— Sämtliche Fördergebiete des betreffenden EFTA-Staates

ja nein

— Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c-Gebiet(e)

ja nein

Angabe des Gebiets/der Gebiete (NUTS):

.....

Erstattungsfähige Ausgaben

4.7. Sind Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Unternehmensgründung stehen, in die förderfähigen Ausgaben einbezogen?

ja nein

Wenn ja, bitte angeben:

4.8. Beschränken sich die förderfähigen Kosten strikt auf jene Aufwendungen, die innerhalb der fünf ersten Jahre nach Gründung des Unternehmens entstanden sind und innerhalb dieser fünf Jahre auf die Zeit, in der das Unternehmen die Bedingungen eines kleinen Unternehmens im Sinne der Gemeinschaftsdefinition erfüllt?

ja nein

4.9. Geben Sie bitte an, welche der folgenden Kosten in die förderfähigen Ausgaben einbezogen sind:

— Zinsen für Fremdkapital

— Dividende auf nicht über dem Referenzzinssatz eingesetztes Eigenkapital

— Gebühren für Miete von Produktionsanlagen und Ausrüstung

— Kosten für Energie, Wasser und Heizung

— Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und der Steuern auf Unternehmenseinkünfte)

Bitte angeben:

— Verwaltungsabgaben

Bitte angeben:

— Abschreibung

— Gebühren für Miete von Produktionsanlagen und ausrüstung

— Lohnkosten

Sind die Sozialabgaben in die Lohnkosten einbezogen?

ja nein

Können Sie in Bezug auf Abschreibungen, Gebühren für die Miete von Produktionsanlagen und -ausrüstungen oder die Lohnkosten bestätigen, dass die zugrunde liegenden Investitionen oder Arbeitsplatzschaffungs- und Einstellungsmaßnahmen nicht anderweitig mit Beihilfen unterstützt werden?

ja nein

Beihilfeintensitäten

- 4.10. Welche Beihilfeintensität ist für förderfähige Ausgaben vorgesehen, die in den ersten drei Jahren nach Gründung des Unternehmens entstehen bzw. für unmittelbar mit der Unternehmensgründung verbundene Aufwendungen?

... % in Gebieten nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c

- 4.11. Welche Beihilfeintensität ist für förderfähige Ausgaben vorgesehen, die im vierten und fünften Jahr nach Gründung des Unternehmens entstehen?

... % in Gebieten nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c

- 4.12. Wird die Beihilfeintensität um 5 % erhöht, wie in Randnummer 78 der Leitlinien für Regionalbeihilfen ausgeführt?

ja nein

Wenn ja, bitte angeben:

— In dünn besiedelten Gebieten mit weniger als 12,5 Einwohner/km²

ja nein

— In Inseln mit weniger als 5 000 Einwohnern

ja nein

— In anderen durch eine ähnliche Isolierung geprägten Gebieten mit weniger als 5 000 Einwohnern

ja nein

Bitte die Region(en) angeben:

- 4.13. Verfügen die Begünstigten über Betriebsstätten in Gebieten mit unterschiedlichem Förderstatus (Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben c, Nichtfördergebiete oder Gebiete gemäß 4.12) ist anzugeben, wie gewährleistet werden soll, dass die Beihilfeintensitäten oder etwaige Aufschläge korrekt angewandt werden:

.....

Beihilfebeträg

- 4.14. Ist der maximale Beihilfebeträg für Begünstigte in Gebieten nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c auf 1 Mio. EUR je Unternehmen begrenzt?

ja nein

- 4.15. Ist der jährliche Beihilfebeträg auf 33 % der oben genannten Höchstbeträge begrenzt?

ja nein

- 4.16. Beschreiben Sie, auf welche Weise und in welcher Form die Beihilfe dem begünstigten Unternehmen gewährt wird (z. B. Zuschuss, Darlehen) und erläutern Sie eingehend, wie die Beihilfeintensitäten und die Beihilfehöchstbeträge berechnet werden, insbesondere bei nichttransparenten Beihilfeformen:

.....
.....

Kumulierung

- 4.17. Kann auf Grundlage derselben förderfähigen Kosten jede weitere Form öffentlicher Förderung in Bezug auf Zinsen für Fremdkapital, Dividenden auf eingesetztes Eigenkapital, Gebühren für Miete von Produktionsanlagen und ausrüstung, Energie, Wasser, Heizung und Steuern (mit Ausnahme der Mehrwert- und Unternehmensteuer gewährt werden?

ja nein

Wenn ja, ist zu beschreiben, wie gewährleistet wird, dass die Obergrenzen für den Beihilfebetrug je Unternehmen insgesamt und pro Jahr sowie die Beihilfeintensitäten eingehalten werden:

.....
.....

5. Anwendungsbereich der Regelung oder Ad-hoc-Beihilfe

- 5.1. Gilt die Beihilferegelung für alle Wirtschaftszweige?

ja nein

Ist die Beihilferegelung auf einen bestimmten Wirtschaftszweig ausgerichtet?

ja nein

Wenn ja, bitte erläutern:

.....

- 5.2. Gilt die Regelung für den Verkehrssektor?

ja nein

Wenn ja:

— Verkehrsleistungen

- Seeverkehr
 Luftverkehr
 Straßenverkehr
 Schienenverkehr
 Stadtverkehr
 Binnenschifffahrt
 Kombiniertes Verkehr

Verwaltung von Verkehrsinfrastruktur

- Hafeninfrastruktur
 Flughafeninfrastruktur
 Straßeninfrastruktur
 Eisenbahninfrastruktur
 Nahverkehrsinfrastruktur
 Binnenschifffahrtsinfrastruktur

— Überwachung

Wird der Jahresbericht jede Einzelbeihilfe, die unter eine der oben genannten Kategorien fällt, einschließlich ihrer Höhe und des Begünstigten aufzeigen?

ja nein

5.3. Gilt die Regelung für den Schiffbau?

ja nein

5.4. Beachtet die Regelung besondere Bestimmungen wie das Beihilfeverbot für den Stahlsektor ⁽¹⁾ und/oder die Kunstfaserindustrie ⁽²⁾

ja nein

5.5. Beachtet die Regelung die in Abschnitt 25b.4.3 der Leitlinien für Regionalbeihilfen vorgesehene Einzelanmeldepflicht für Beihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben ⁽³⁾?

ja nein

6. Kumulierung

6.1. Kann eine Regionalbeihilfe im Rahmen einer Regelung mit anderen Fördermaßnahmen kombiniert werden, so ist jeweils anzugeben, wie gewährleistet wird, dass die Kumulierungsvorschriften in Abschnitt 25b.4.4 der Leitlinien für Regionalbeihilfen eingehalten werden.

6.2. Ist sichergestellt, dass regionale Investitionsbeihilfen nicht mit einer De-minimis-Förderung für dieselben förderfähigen Ausgaben kumuliert werden, um die in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Obergrenze zu umgehen?

ja nein

6.3. Wird die für das betreffende Gebiet festgelegte Obergrenze eingehalten, wenn auf der Grundlage (materieller oder immaterieller) Investitionskosten bemessene Beihilfen mit auf der Grundlage von Lohnkosten bemessenen Beihilfen verbunden werden?

ja nein

7. Transparenz

7.1. Schließt die Regelung Vorhaben aus, für die förderfähige Ausgaben vor Veröffentlichung der endgültigen Fassung im Internet angefallen sind (siehe Randnummer 93 der Leitlinien für Regionalbeihilfen)?

ja nein

8. Sonstige Angaben

Geben Sie an dieser Stelle alle weiteren Informationen an, die nach Ihrer Ansicht für die Würdigung der betreffenden Maßnahme(n) gemäß den Leitlinien für Regionalbeihilfen von Belang sind.

⁽¹⁾ Im Sinne von Anhang I der Leitlinien für Regionalbeihilfen.

⁽²⁾ Im Sinne von Anhang II der Leitlinien für Regionalbeihilfen.

⁽³⁾ Für Beihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben ist ein besonderer Fragebogen (Teil III.5) auszufüllen.

TEIL III.5

FRAGEBOGEN ZU REGIONALBEIHILFEN FÜR GROSSE INVESTITIONSVORHABEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung jeder regionalen Investitionsbeihilfe zu verwenden, die den Schwellenwert in Randnummer 64 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 überschreitet und einzeln anzumelden ist.

Für Ad-hoc-Beihilfen (außerhalb bestehender Regelungen gewährte Beihilfen) ist auch der Fragebogen zu Regionalbeihilfen (Teil III.4) auszufüllen. Darüber hinaus müssen die EFTA-Staaten nachweisen, dass das Vorhaben zu einer kohärenten Regionalentwicklungsstrategie beiträgt und gemessen an seiner Art und seinem Umfang nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverzerrungen führt. Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass sich die Beihilfe nicht zu sehr auf einen bestimmten Wirtschaftszweig konzentriert und keine nachteiligen sektoralen Auswirkungen hat.

Werden die einschlägigen Schwellenwerte gemäß Randnummer 57 der Regionalbeihilfeleitlinien erreicht, behält sich die Überwachungsbehörde das Recht vor, weitere Angaben anzufordern.

Ergänzend dazu hat der EFTA-Staat Folgendes mitzuteilen:

- Teil I. Allgemeine Angaben
- Teil II. Zusammenfassung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

Ebenfalls vorzulegen sind die Investitionsvereinbarung, der Beihilfevertrag (Entwurf) sowie andere einschlägige Unterlagen (im Fall einer Ad-hoc-Beihilfe die Absichtserklärung), um den Nachweis zu erbringen, dass die Gewährung der Beihilfe in Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 und jedweder einschlägigen Beihilferegelung steht.

Werden die Beiträge in Euro oder andere Währungen umgerechnet, ist der angenommene Wechselkurs anzugeben. Außerdem ist stets anzugeben, ob es sich um nominale oder abgezinste Beträge handelt.

1. Zusätzliche Angaben zu den Begünstigten

1.1. Struktur des investierenden Unternehmens/der investierenden Unternehmen

1.1.1. Identität des Beihilfeempfängers/der Beihilfeempfänger:

.....

1.1.2. Falls die Rechtspersönlichkeit des Beihilfeempfängers eine andere ist als die des Unternehmens, das das Vorhaben finanziert oder dem die Beihilfe ausgezahlt wird, machen Sie nähere Angaben hierzu:

.....

1.1.3. Geben Sie eine ausführliche Beschreibung der Beziehungen zwischen dem begünstigten Unternehmen, der Unternehmensgruppe, zu der es gehört, und anderen verbundenen Unternehmen, einschließlich Gemeinschaftsunternehmen.

.....

1.2. Zu dem/den investierenden Unternehmen sind für die letzten drei Geschäftsjahre folgende Daten (auf Konzernebene) vorzulegen:

1.2.1. Umsatz weltweit, im EWR und im jeweiligen EFTA-Staat:

.....

1.2.2. Bereinigter Betriebsertrag, Ertrag aus investiertem Kapital und Cashflow:

.....

1.2.3. Zahl der Beschäftigten weltweit, im EWR und im jeweiligen EFTA-Staat:

.....

1.2.4. Geprüfte Abschlüsse und Jahresbericht(e) für die letzten drei Jahre:

.....

1.3. Wird die Investition an einem schon bestehenden Standort vorgenommen, so sind für dieses bestehende Werk folgende Daten zu den letzten drei Geschäftsjahren vorzulegen:

1.3.1. Umsatz weltweit, im EWR und im jeweiligen EFTA-Staat:

.....

1.3.2. Bereinigtes Betriebsergebnis, Ertrag aus investiertem Kapital und Cashflow:

.....

1.3.3. Beschäftigung:

.....

1.3.4. Beihilferechtliche Vorgeschichte: Hat der Begünstigte in den letzten drei Jahren eine Beihilfe für andere Investitionen am selben Standort (Werk) erhalten?

ja nein

Wenn ja, bitte angeben:

.....

1.4. Unternehmen in Schwierigkeiten

Kommt die Beihilfe einem Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ zugute oder wird sie zur finanziellen Restrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten verwendet?

ja nein

Wenn ja, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass Kapitel 16 der Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten Anwendung finden.

2. Beihilfe

2.1. Form der Beihilfe

Geben Sie eine genaue Beschreibung der einzelnen Beihilfeformen:

.....

2.2. Betrag der Beihilfe

Für jede Beihilfeform sind folgende Angaben zu machen:

2.2.1. Nominaler und abgezinster Förderbetrag:

.....

2.2.2. Vollständiger Zeitplan für die Auszahlung der geplanten Beihilfe:

.....

Wird die Beihilfe in Form einer Befreiung von in der Zukunft zu entrichtenden Steuern gewährt, ist anzugeben, wie der abgezinste Beihilfebetrags begrenzt wird:

.....

2.2.3. Anwendbare bestehende Beihilferegelung(en) einschließlich Titel, Beihilfennummer und Verweis auf Genehmigung durch die Überwachungsbehörde, Vorlage nach dem Interimsverfahren oder ergänzende Informationen entsprechend einer Gruppenfreistellungsverordnung:

.....

2.2.4. Der Beihilfeantrag wurde vor Beginn der Projektarbeiten eingereicht.

ja nein

⁽¹⁾ Gemäß der Definition im Kapitel 16 der Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

2.3. Merkmale

2.3.1. Sind einige Maßnahmen des Beihilfepakets noch nicht festgelegt worden?

ja nein

Wenn ja, bitte ausführen und angeben, wie der abgezinst Gesamtbetrag der Beihilfe begrenzt wird:

.....

2.3.2. Erläutern Sie, welche der oben genannten Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellen und weshalb:

.....

2.4. Finanzierung aus Gemeinschafts- und sonstigen Mitteln

2.4.1. Sollen einige der oben genannten Maßnahmen aus Gemeinschaftsmitteln (Europäische Investitionsbank, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung usw.) kofinanziert werden) Bitte erläutern.

.....

2.4.2. Ist vorgesehen, bei anderen europäischen oder internationalen Institutionen zusätzliche Fördermittel für das gleiche Vorhaben zu beantragen?

ja nein

Wenn ja, in welcher Höhe?

.....

2.5. Berichterstattung

Bitte bestätigen Sie, dass der Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- innerhalb von zwei Monaten nach Gewährung der Beihilfe ein Exemplar des Beihilfevertrags zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Begünstigten;
- auf Fünfjahresbasis ab Genehmigung der Beihilfe durch die Überwachungsbehörde ein Zwischenbericht (einschließlich Angaben zu den gezahlten Beihilfebeträgen, der Erfüllung des Beihilfevertrags und etwaigen anderen Investitionsvorhaben, die am gleichen Standort/im gleichen Werk durchgeführt wurden);
- innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung der letzten Beihilfetranche gemäß dem notifizierten Auszahlungsplan ein ausführlicher Abschlussbericht.

3. Gefördertes Vorhaben

3.1. Zeitrahmen

Geben Sie die geplanten Termine für den Beginn und den Abschluss des Investitionsvorhabens an und in welchem Jahr die volle Produktionskapazität erreicht werden soll, erforderlichenfalls für jedes der unter das Investitionsvorhaben fallenden Produkte.

.....

3.2. Beschreibung des Vorhabens

3.2.1. Geben Sie die Art des Vorhabens an. Handelt es sich um eine Betriebsstätte, die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte auf neue, zusätzliche Produkte, eine grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder und Anlageninvestitionen durch Übernahme der Anlagen einer Betriebsstätte durch einen unabhängigen Investor, die geschlossen worden ist oder andernfalls geschlossen worden wäre?

.....

3.2.2. Geben Sie eine kurze Beschreibung des Vorhabens:

.....

3.3. Aufschlüsselung der Kosten des Investitionsvorhabens

3.3.1. Spezifizieren Sie die Gesamtkosten der Investition für die gesamte Laufzeit des Vorhabens:

.....

3.3.2. Übermitteln Sie eine detaillierte Aufschlüsselung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens nach Jahr und Kategorie (Grundstücke, Gebäude, Anlagen/Ausrüstung, sonstiges), erforderlichenfalls für jedes in Betracht kommende Produkt:

.....

3.4. Finanzierung der Gesamtkosten

Geben Sie eine ausführliche Beschreibung der Finanzierung des Vorhabens und stellen Sie dar, wie sichergestellt wird, dass mindestens 25 % der förderfähigen Kosten keinerlei öffentliche Förderung, auch keine De-minimis-Beihilfen, enthalten.

.....

4. Merkmale des Produktes und des Marktes

Gegebenenfalls sind in diesem Abschnitt alle einschlägigen Marketing- oder sonstigen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen für die Berechnung der Kapazität und des Marktanteils zu berücksichtigen (z. B. ausschließliche Vertriebslizenzen).

4.1. Produktbeschreibung

4.1.1. Welche Produkte werden nach Abschluss der Investition in dem geförderten Unternehmen hergestellt (Angabe des Prodcom-Codes bzw. bei Vorhaben im Dienstleistungssektor des CPA-Codes)?

.....

4.1.2. Werden diese Produkte andere von dem begünstigten Unternehmen hergestellte Produkte (auf Konzernebene) ersetzen? Welche Produkte werden ersetzt? Falls die ersetzten Produkte nicht am gleichen Standort hergestellt werden, ist anzugeben, wo sie zurzeit hergestellt werden. Beschreiben Sie, welcher Zusammenhang zwischen der ersetzten Produktion und der anstehenden Investition besteht und nennen Sie einen diesbezüglichen Zeitplan.

.....

4.1.3. Welche anderen Produkte können mit den gleichen neuen Anlagen (durch Flexibilität der Produktionsanlagen des begünstigten Unternehmens) zu geringen oder ohne Zusatzkosten hergestellt werden?

.....

4.2. Betroffenes Produkt und relevanter Produktmarkt

4.2.1. Erläutern Sie, ob das Vorhaben ein Zwischenprodukt betrifft und ob ein signifikanter Anteil der Produktion nicht auf dem Markt (zu Marktbedingungen) verkauft wird. Für die Berechnung des Marktanteils und der Kapazitätserhöhung ist anzugeben, ob es sich bei dem betroffenen Produkt um das Produkt handelt, das Gegenstand des Vorhabens ist, oder um ein nachgelagertes Produkt.

.....

4.2.2. Geben Sie die Ersatzprodukte auf der Angebotsseite und die Ersatzprodukte auf der Nachfrageseite an. Der relevante Produktmarkt umfasst das betreffende Produkt und jene Produkte, die vom Verbraucher (wegen der Merkmale des Produkts, seines Preises und seines Verwendungszwecks) oder vom Hersteller (durch die Flexibilität der Produktionsanlagen des begünstigten Unternehmens und seiner Wettbewerber) als Ersatzprodukte angesehen werden.

.....

4.3. Angaben zum Marktanteil

Beantworten Sie bitte folgende Fragen für alle betroffenen Produkte.

4.3.1. Für die Anwendung der Randnummer 57 Buchstabe a der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 geht die Überwachungsbehörde normalerweise davon aus, dass der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) als relevanter geografischer Markt gilt. Wird ein anderer geografischer Markt für das Produkt/die Produkte als relevant angesehen, ist dies zu begründen.

.....

4.3.2. Liefern Sie bitte eine Schätzung aller Verkäufe des Beihilfeempfängers auf dem relevanten Markt (auf Konzernebene, in Wert und Menge), aufgeschlüsselt nach Jahren, beginnend mit dem Jahr vor Beginn der Investition bis zu dem Jahr nach Erreichung der vollen Produktionskapazität für das betreffende Produkt. Erforderlichenfalls sind dies Verkäufe nach dem betroffenen Produkt und anderen Produktkategorien aufzuschlüsseln, die von dem Beihilfeempfänger auf dem relevanten Markt abgesetzt werden.

.....

4.3.3. Schätzen Sie den Gesamtumsatz aller Hersteller auf dem relevanten Markt in Wert und Menge), aufgeschlüsselt nach Jahren, beginnend mit dem Jahr vor Beginn der Investition bis zu dem Jahr nach Erreichung der vollen Produktionskapazität für das betreffende Produkt. Soweit verfügbar sind Statistiken staatlicher und/oder unabhängiger Stellen beizufügen.

.....

4.3.4. Erläutern Sie, welche Methodik und Preisannahmen den Schätzungen zugrunde liegen.

.....

4.4. **Marktentwicklung**

Beantworten Sie bitte folgende Fragen für alle betroffenen Produkte.

4.4.1. Geben Sie für jedes der letzten sechs Geschäftsjahre den sichtbaren Verbrauch ⁽¹⁾ (in Wert und Menge) auf dem relevanten Produktmarkt im EWR an. Teilen Sie auch die Preisannahmen mit. Soweit verfügbar sind Statistiken staatlicher und/oder unabhängiger Stellen beizufügen.

.....

4.4.2. Berechnen Sie anhand der oben genannten Angaben die mittlere jährliche Wachstumsrate (Compound Annual Growth Rate — (CAGR) ⁽²⁾ des sichtbaren Verbrauchs auf dem relevanten Produktmarkt im EWR.

.....

4.4.3. Berechnen Sie die mittlere jährliche Wachstumsrate des EWR-BIP in den letzten fünf Jahren als Compound Annual Growth Rate (CAGR) unter Verwendung von Eurostat-Daten ⁽³⁾ (www.eu.int/comm/eurostat/ — die Daten sind abrufbar unter ‚Themes/Economy and finance/National accounts/Annual national accounts/GDP and main aggregates‘).

.....

4.4.4. Liegt die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs auf dem relevanten Produktmarkt im EWR in den letzten fünf Jahren unter der mittleren Jahreszuwachsrate des BIP in den vergangenen fünf Jahren?

ja nein

4.5. **Kapazität**

Beantworten Sie bitte folgende Fragen für alle betroffenen Produkte.

Geht aus der Marktentwicklung nach Randnummer 4.4. hervor, dass die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs auf dem relevanten Markt unter der mittleren Jahreszuwachsrate des BIP liegt, sind folgende Angaben zu machen:

4.5.1. Schätzen Sie die durch die Investition geschaffene Produktionskapazität (in Wert und Menge).

.....

4.5.2. Schätzen Sie etwaige Veränderungen der Gesamtkapazität des Begünstigten (auf Konzernebene) im EWR, aufgeschlüsselt nach Jahren, beginnend mit dem Jahr vor Beginn und bis zu dem Jahr nach Abschluss des Vorhabens (in Menge und in Wert). Teilen Sie auch die Preisannahmen mit. Soweit verfügbar sind Statistiken staatlicher und/oder unabhängiger Stellen beizufügen.

.....

4.5.3. Schätzen Sie den gesamten sichtbaren Verbrauch auf dem relevanten Produktmarkt im EWR, aufgeschlüsselt nach Jahren, beginnend mit dem Jahr vor Beginn und bis zu dem Jahr nach Abschluss des Vorhabens (in Menge und in Wert). Teilen Sie auch die Preisannahmen mit. Soweit verfügbar sind Statistiken staatlicher und/oder unabhängiger Stellen beizufügen.

.....

5. **Sonstige Angaben**

Geben Sie an dieser Stelle alle weitere Informationen an, die nach Ihrer Ansicht für die Würdigung der Maßnahme(n) von Belang sind (z. B. Umweltrisiken oder -vorteile).

.....

⁽¹⁾ Der sichtbare Verbrauch ist die gesamte Produktion inklusive der Importe abzüglich der Exporte. Liegen keine Angaben zum sichtbaren Verbrauch vor, können andere relevante Daten verwendet werden.

⁽²⁾ Die mittlere jährliche Wachstumsrate wird folgendermaßen berechnet: $[y(t)/y(t-5)]^{1/5}-1$.

⁽³⁾ Hierzu kann EU-25 stellvertretend für den EWR verwendet werden.“

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 637/08/KOL

vom 8. Oktober 2008

über die sechsdsechzigste Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE ⁽¹⁾ —

GESTÜTZT AUF das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 61 bis 63 und das Protokoll 26,

GESTÜTZT AUF das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 24 und auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b dieses Abkommens,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Nach Artikel 24 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens setzt die Überwachungsbehörde die Vorschriften des EWR-Abkommens über staatliche Beihilfen in Kraft.

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens gibt die EFTA-Überwachungsbehörde Mitteilungen und Leitlinien zu den im EWR-Abkommen geregelten Materien heraus, soweit letzteres Abkommen oder das Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen dies ausdrücklich vorsehen oder die EFTA-Überwachungsbehörde dies für notwendig erachtet.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat wie erwähnt am 19. Januar 1994 verfahrens- und materiellrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen erlassen ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Nachstehend als „die Überwachungsbehörde“ bezeichnet.

⁽²⁾ Nachstehend als „das EWR-Abkommen“ bezeichnet.

⁽³⁾ Nachstehend als „das Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen“ bezeichnet.

⁽⁴⁾ Leitlinien für die Anwendung und Auslegung der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens und des Artikels 1 des Protokolls 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, angenommen und bekannt gegeben von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994, veröffentlicht im ABl. L 231 vom 3.9.1994, S. 1, und EWR-Beilage Nr. 32 vom 3.9.1994, S. 1. Die Leitlinien wurden am 16. Juli 2008 zuletzt geändert. Nachstehend als „Leitfaden für staatliche Beihilfen“ bezeichnet. Die aktualisierte Fassung dieses Leitfadens kann auf der Website der Überwachungsbehörde eingesehen werden: http://www.eftasurv.int/fieldsowork/fieldstateaid/state_aid_guidelines/

Am 8. Juli 2008 verabschiedete die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾ eine Mitteilung betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau bis zum 31. Dezember 2011 ⁽⁶⁾.

Diese Mitteilung ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die EWR-Regeln für staatliche Beihilfen sind im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum einheitlich anzuwenden.

Gemäß Ziffer II unter der Überschrift „ALLGEMEINES“ am Ende des Anhangs XV zum EWR-Abkommen erlässt die Überwachungsbehörde nach Konsultation mit der EG-Kommission Rechtsakte, die den von der EG-Kommission erlassenen Rechtsakten entsprechen.

Die EG-Kommission wurde am 9. September 2008 konsultiert.

Die Überwachungsbehörde erinnert daran, dass sie die EFTA-Staaten mit Schreiben vom 9. September 2008 aufgefordert hat, Bemerkungen zu dieser Frage abzugeben, und dass die EFTA-Staaten keine Einwände geltend gemacht haben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeit des Kapitels in den Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde über staatliche Beihilfen für den Schiffbau wird bis 31. Dezember 2011 verlängert. Ziffer 31 der Leitlinien über staatliche Beihilfen für den Schiffbau erhält folgende Fassung:

„Dieser Rahmen gilt vom 1. Januar 2004 bis spätestens 31. Dezember 2011. Er kann von der Überwachungsbehörde während dieses Zeitraums geändert werden.“

⁽⁵⁾ Nachstehend als „EG-Kommission“ bezeichnet.

⁽⁶⁾ ABl. C 173 vom 8.7.2008, S. 3.

Fußnote 1 der Leitlinien über staatliche Beihilfen für den Schiffbau erhält folgende Fassung:

„Dieses Kapitel entspricht den Rahmenbestimmungen für staatliche Beihilfen an den Schiffbau (ABl. C 317 vom 30.12.2003, S. 11) in der von der Kommission am 24. Oktober 2006 (ABl. C 260 vom 28.10.2006, S. 7) und 8. Juli 2008 (ABl. C 173 vom 8.7.2008, S. 3) geänderten Fassung.“

Artikel 2

Nur der englische Text ist verbindlich.

Brüssel, den 8. Oktober 2008

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Per SANDERUD
Der Präsident

Kristján Andri STEFÁNSSON
Mitglied des Kollegiums

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

- ★ **Gemeinsame Aktion 2009/445/GASP des Rates vom 9. Juni 2009 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO** 33

 - 2009/446/GASP:
 - ★ **Beschluss ATALANTA/5/2009 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 10. Juni 2009 zur Änderung des Beschlusses ATALANTA/2/2009 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten zur Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und des Beschlusses ATALANTA/3/2009 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Prävention und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)** 34
-

IV *Sonstige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

- ★ **Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 387/06/KOL vom 13. Dezember 2006 zur Änderung des Beschlusses Nr. 195/04/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde über die Durchführungsbestimmungen des Artikels 27 in Teil II des Protokolls 3 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs hinsichtlich der Standardformulare für die Notifizierung von Beihilfen** 35

- ★ **Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 637/08/KOL vom 8. Oktober 2008 über die sechsundsechzigste Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen** 55



Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>